

Satzung des Tanz-Sport-Club Illingen e.V.

Die Bezeichnungen „Vorsitzender“, „Kassier“ usw. werden als neutrale Begriffe verwendet und gelten sowohl für die weibliche, als auch die männliche Person.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tanz-Sport-Club Illingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Illingen.
- 1.2 Er wurde am 18.02.1989 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Maulbronn eingetragen.
- 1.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Maulbronn.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.5 Der Verein ist Mitglied
 - des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Deutschen Sportbund und des Tanzsportverbandes Baden-Württemberg e.V. (TBW),
 - des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, den Amateur-Tanzsport zu pflegen und zu fördern. Dazu und zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder betreibt der Verein auch den Turniertanzsport im Rahmen der Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV).
- 2.2 Der Verein fördert und pflegt die Jugendarbeit gemäß den Zielen und Aufgaben der Jugendordnung des DTV und des TBW.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person (nur förderndes Mitglied) werden.
- 3.2 Der Verein führt als Mitglieder:
 - 3.2.1 aktive Mitglieder,
 - 3.2.2 fördernde und passive Mitglieder,
 - 3.2.3 Jugendliche Mitglieder im Alter unter 18 Jahren,
 - 3.2.4 Schüler, Studenten, Auszubildende,
 - 3.2.5 Ehrenmitglieder.
- 3.3 Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- 3.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand mit Wirkung zum Ersten des darauf folgenden Monats, in dem der Beitritt erklärt wurde. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- 3.6 Personen, die sich um die Förderung des Vereins, des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung von
 - Anschriftenänderungen
 - Änderung der Bankverbindung bei Teilnahme am Einzugsverfahren
 - persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- 3.8 Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3.7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu den festgesetzten Bedingungen zu benutzen.
- 4.2 Alle Mitglieder ab 18 Jahre haben gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.3 Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren sind in der Jugendversammlung stimm- und aktiv wahlberechtigt.
- 4.4 Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 5 Wechsel der Mitgliedschaft

- 5.1 Ein vereinsinterner Wechsel der Mitgliedschaft von § 3.2.1 nach 3.2.2 ist zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres möglich. Der Vorstand ist hierüber schriftlich, spätestens sechs Wochen vorher zu informieren.
- 5.2 Dieser Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
Zu zahlen sind:
- a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr, nicht aber durch fördernde Mitglieder,
 - b) monatliche Beiträge.
- 6.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr, sowie die Art der Zahlungsweise werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen und in der Beitragsordnung festgelegt.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterung zu gewähren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 7.2 Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist im Zweifelsfalle das Datum des Poststempels maßgebend.
- 7.3 Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit drei fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist, und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte, dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.
- 7.4 Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig bei:
- grobem oder wiederholtem Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
- 7.5 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitgliedes durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, innerhalb angemessener Frist Stellung zu nehmen.
- 7.6 Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gegeben werden. Gegen den Ausschluss ist kein Einspruch möglich.

§ 8 Organe des Vereins

- 8.1 Organe des Vereins sind
- 8.1.1 die Mitgliederversammlung (§§ 9, 10 der Satzung)
 - 8.1.2 der Vorstand (§ 11 der Satzung)
 - 8.1.3 die Jugendversammlung (§ 14 der Satzung).

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus Mitgliedern entsprechend § 3.2.1, § 3.2.2, § 3.2.4 und § 3.2.5.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 9.3 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 10% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- 9.4 Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 9.7 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 9.7.1 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 9.7.2 Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach § 9.7.1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- 9.7.3 Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (§ 9.7.4) zu enthalten.
- 9.7.4 Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 9.8 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 9.9 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 9.10 Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die Niederschrift.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühren
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 10.3 Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus
- 11.1.1 Erster Vorsitzender
 - 11.1.2 Stellvertretender Vorsitzender
 - 11.1.3 Kassier
 - 11.1.4 Pressewart
 - 11.1.5 Sportwart
 - 11.1.6 Schriftführer
 - 11.1.7 Jugendwart

- 11.1.8 Veranstaltungswart
- 11.1.9 Beisitzer Hobbysportgruppen.
- 11.2 Der Verein wird gerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, wovon mindestens eines der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende oder der Kassier sein muss. Außergerichtlich sowie in sämtlichen Finanzangelegenheiten sind alle Vorstandsmitglieder, d.h. § 11.1.1 bis § 11.1.9 allein vertretungsberechtigt.
- 11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 11.4 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- 11.5 Die Vorstandsämter nach §§ 11.1.1, 11.1.2 und 11.1.3 können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 11.6 Jedes Mitglied des Vorstandes hat – auch bei Ämterhäufung – nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.7 Der nach § 11.1 bestellte Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Aufstellung des Haushaltes.
- 11.8 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- 11.9 Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 12.1 Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Clubmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 12.2 Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Club einen Anspruch auf Ersatz ihre Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 13.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- 13.3 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden, mit Ausnahme von Fahrkosten, die zum Jahresende abgerechnet werden können. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und/oder Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 13.4 Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 14 Jugendversammlung

- 14.1 Die Jugendversammlung umfasst die Mitglieder des Vereins im Alter unter 18 Jahren.
- 14.2 Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 14.3 Eine außerordentliche Jugendversammlung ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder unter 18 Jahren entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 14.4 Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Jugendwart und Jugendsprecher werden jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- 14.5 Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 9.6. Jedes Mitglied unter 18 Jahren sowie der Jugendwart hat eine Stimme, Stimmübertrag auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, ist der Vorstand für den Erlass bzw. die Bestätigung von Ordnungen zuständig.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 16.2 Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der Kassier gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den TBW, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.09.2011 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 18.02.1989. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Illingen, 15.09.2011